

Update

Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

11
18

DORNBACH 

Sehr geehrte Damen und Herren,

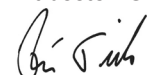
am 29. März 2017 setzte das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) den Europäischen Rat von seiner Absicht in Kenntnis, aus der Europäischen Union auszutreten. Nach Artikel 50 Absatz 3 EU-Vertrag kann das Vereinigte Königreich frühestens zum 30. März 2019 aus der Europäischen Union austreten und wird danach wie ein Drittstaat behandelt („Brexit“). Bislang sind, vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen im erwarteten Austrittsabkommen, keine Sonderregelungen für nach dem Austrittsrichttag realisierte Sachverhalte vorgesehen. Es besteht Regelungsbedarf für bis zu diesem Stichtag realisierte Sachverhalte – die Sicherung des Status quo ist oberstes Ziel. Nachfolgend möchten wir Ihnen schon einmal zwei von einer Reihe von wesentlichen Aussagen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Oktober 2018 über die steuerlichen Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit-Steuerbegleitgesetz) näher bringen.

Überführt ein Steuerpflichtiger Anlagevermögen aus einer deutschen in eine ausländische Betriebsstätte, ist dies als fiktive Entnahme aus dem deutschen Betriebsvermögen zu behandeln. Die Entnahme erfolgt zum Verkehrswert und löst in den meisten Fällen eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven aus, ohne dass dem Steuerpflichtigen Geld zufließt. § 4g EStG sieht für den Fall der Überführung in eine EU-Betriebsstätte eine Verteilung der Steuerlast auf 5 Jahre vor. Bei Austritt aus der EU wäre im Falle einer Betriebsstätte im Vereinigten Königreich die Vergünstigung zu versagen. Der Referentenentwurf sieht für diese Fälle die Einführung des § 4g Abs. 6 EStG vor: Bis zum Übertragungsstichtag in das Vereinigte Königreich überführtes Anlagevermögen soll für Zwecke des § 4g EStG als nicht aus der EU ausgeschiedenes Vermögen gelten.

Verlegt der Steuerpflichtige seinen (Wohn-)Sitz oder seine Geschäftsleitung ins Ausland, fingiert § 6 AStG die Beteiligungsveräußerung an der Kapitalgesellschaft bzw. § 12 KStG die Liquidation eben jener. In Folge dessen kommt es zu einer sofortigen Besteuerung von stillen Reserven in der Beteiligung. Erfolgt der Umzug ins EU-Ausland, wird zur Entlastung die Steuerlast zinslos gestundet. Endet der Aufenthalt im EU-Ausland und der Steuerpflichtige wird im Drittland außerhalb der EU ansässig, ist die Stundung zu widerrufen. Da das Gesetz ein aktives Handeln des Steuerpflichtigen fordert, erfolgt für eben diese Gesetzesstellen keine Anpassung; die bisherigen Regelungen gelten uneingeschränkt weiter. Durch den bloßen Austritt des Vereinigten Königreichs handelt der Steuerpflichtige nicht aktiv – die zinslose Stundung für Verlagerungen bis zum Austrittsrichttag ist zu gewähren. Spätere Verlagerungen sind nicht begünstigt.

Für weitergehende Rückfragen rund um die steuerlichen Begleitregeln zum Brexit, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und natürlich auch immer gerne beratend zur Seite.

Mit besten Grüßen



René Teresiak

Geschäftsführer bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen	2
Geschenke an Geschäftsfreunde	3
Jahresabschluss 2017 muss bis zum Jahresende 2018 veröffentlicht werden	4
Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses	4
Aufwendungen auch für eine medizinisch indizierte Ehescheidung nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar	4
Auszahlung einer bei einem beruflichen Versorgungswerk vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung steuerfrei	5
Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?	5
Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung	5
Wirtschaftliches Eigentum kann vor zivilrechtlicher Übertragung eines Personengesellschaftsanteils begründet werden	6
Begrenzung der 1 %-Regelung auf 50 % der Fahrzeugkosten ist nicht möglich	6
Fondsetablerungskosten sofort abziehbar	6
Bilanzierung von Provisionsvorschüssen und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen	6
Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens	7
Keine Grunderwerbsteuer auf Einrichtungsgegenstände	7
Rechnungsberichtigung bei falscher Angabe des Lieferorts führt zur Vorsteuervergütung	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Dezember 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	21.12.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Bei-

tragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG). Dies gilt, soweit die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wert-

grenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten (BMF, Schr. v 14.10.2015, IV C 5 – S 2332/15/10001, BStBl 2015 I, S. 832):

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich ge-

schlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein.

- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raum-

mieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).

- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht (BFH, Urt. v. 15.01.2009, VI R 22/06, BStBl 2009 II, S. 476). Etwas Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit (BFH, Urt. v. 07.02.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365).

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln (FG Köln, Urt. v. 27.06.2018, 3 K 870/17, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 31/18)) gehen Absagen zur Weihnachtsfeier steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 €

netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängeramen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 13/14, BStBl 2017 II, S. 892) ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene

Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründung weiterhin nicht einbezieht.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten (BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 – S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468; BMF, Schr. v. 28.06.2018, IV C 6 – S 2297-b/14/10001, BStBl 2018 I, S. 814):

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 16.10.2013, VI R 52/11, BStBl 2015 II, S. 455) sieht dies anders.
- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet (§ 37b Abs. 3 Satz 3

ESTG). Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern (§ 37b Abs. 3 Satz 1 EStG).

Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Jahresabschluss 2017 muss bis zum Jahresende 2018 veröffentlicht werden

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden (§ 325 HGB).

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen (§ 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird (§ 335 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB).

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor (§ 264 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 267a HGB):

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen (§ 268 Abs. 7 i. V. m. § 251 HGB), Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats- oder Aufsichtsrats gewährt wurden (§ 285 Nr. 9 Buchst. c HGB), erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft) (§ 160 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt (§ 264 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 HGB).

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (§ 275 Abs. 5 HGB). Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben (§ 326 Abs. 2 HGB).

Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses

Grundsätzlich kann ein Steuerpflichtiger als Arbeitgeber mit seinem Ehegatten einen Arbeitsvertrag schließen und den Arbeitslohn als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

An die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses werden strenge Anforderungen gestellt:

- Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart sein und auch tat-

sächlich durchgeführt werden. Es empfiehlt sich ein schriftlicher Arbeitsvertrag.

- Die vertragliche Gestaltung muss auch unter Fremden üblich sein, dem sog. Fremdvergleich standhalten.
- Der Arbeitslohn des mitarbeitenden Ehegatten darf den Betrag nicht übersteigen, den ein fremder Arbeitnehmer für eine gleichartige Tätigkeit erhalten würde.
- Die Auszahlung der Vergütung und die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben sind erforderlich.

Ein Arbeitnehmer (Obergerichtsvollzieher) hatte mit seiner Ehefrau einen Ehegatten-Unterarbeitsvertrag geschlossen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.09.2017, 4 K 1702/16, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 28/18), EFG 2018, S. 1442) erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, weil die tatsächliche Durchführung nicht nachgewiesen wurde. Allein von der Ehefrau erstellte Stundenzettel sind nach Auffassung des Gerichts weder ausreichend noch aussagekräftig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aufwendungen auch für eine medizinisch indizierte Ehescheidung nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Scheidungskosten können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten psychisch krank sind und die Ehescheidung deshalb medizinisch angeraten war.

Ein Ehemann machte in seiner Steuererklärung Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Ehescheidungsverfahren geltend. Er vertrat die Auffassung, er wäre ohne die Schei-

dung Gefahr gelaufen, seine Existenzgrundlage zu verlieren. Seine ehemalige Frau litt unter Depressionen und war arbeitsunfähig. Auch der Ehemann selbst war aufgrund der Erkrankung seiner Frau in Behandlung und konnte weder arbeiten, noch sich ausreichend um die gemeinsamen Kinder kümmern. Dem Ehemann war von den Ärzten – neben der Gabe von Antidepressiva die Scheidung nahegelegt worden.

Nach Ansicht des Sächsischen Finanzgerichts (Sächsisches FG, Urt. v. 19.04.2018, 8 K 80/18) führte das Ehescheidungsverfahren jedoch nicht unmittelbar zur Abwehr einer Gefahr für die materielle Existenzgrundlage des Ehemanns. An seiner Arbeit gehindert war der Mann durch seine Erkrankung. Nur wenn ein Rechtsstreit unmittelbar der Abwehr einer Gefahr für die materielle Existenzgrundlage und die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen dient, ist ein Abzug der dafür entstandenen Aufwendungen ausnahmsweise zulässig.

Auszahlung einer bei einem berufsständischen Versorgungswerk vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung steuerfrei

Ein Zahnarzt zahlte seit 1994 Pflichtbeiträge für eine Renten- sowie eine Kapitalversorgung zum Versorgungswerk der Zahnärzte. Die Kapitalversorgung war als Lebensversicherung ausgestaltet, deren Anwartschaften grundsätzlich beleihbar, übertragbar, vererbbar und jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auszahlbar waren. Die Lebensversicherung bildete beim Versorgungswerk einen eigenen von der die Basisversorgung sicherstellenden Rentenversorgung getrennten Abrechnungsverband. Beide Versicherungen waren auch satzungsmäßig getrennt geregelt. Die 2011 ausgezahlte Lebensversicherung unterwarf das Finanzamt als Teil der Basisversorgung teilweise mit einem Besteuerungsanteil von 62 % und teilweise nach der Öffnungsklausel mit dem Ertragsanteil der Besteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa i. V. m. Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 12.12.2017, X R 39/15, BFH/NV 2018, S. 1002) entschied, dass die Auszahlung insgesamt steuerfrei ist. Die Lebensversicherung war u. a. vor 2005 abgeschlossen worden und bestand mindestens zwölf Jahre. Für das Gericht war es unerheblich, dass die Lebensversicherung beim Versorgungswerk abgeschlossen worden war. Entscheidend war vielmehr, dass es sich um eine von der Basisversorgung getrennte Leistung des Versorgungswerks handelte.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird auf Antrag eine Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich, gewährt. Die Tätigkeiten müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalts erbracht werden. Begünstigt sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrkosten inklusive der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Handwerkerleistung eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf ein Konto des Handwerkers erfolgt. Für Barzahlungen wird keine Ermäßigung gewährt.

Umstritten ist, wie der Begriff „Haushalt“ auszulegen ist. Die Grenzen des Haushalts werden regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen jenseits der Grundstücksgrenzen begünstigt sein. Es muss sich allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haus-

halt durchgeführt werden und diesem dienen.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.02.2018, 1 K 1200/17, (Rev. eingel., Az. BFH VI R 7/18), EFG 2018, S. 1270) hat entschieden, dass Leistungen eines Schreiners vollständig als Handwerkerleistung im Haushalt zu berücksichtigen sind, auch wenn Teilleistungen, wie z. B. die Anfertigung und Verzinkung einer Tür, in der Werkstatt des Schreiners durchgeführt wurden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Doch die von den Betrieben gelebte Buchungspraxis stand jüngst infrage.

Demnach werden in einem ersten Schritt die Gesamtumsätze – inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) – im Kassenbuch aufgezeichnet und in einem zweiten Schritt die EC-Zahlungen wieder ausgetragen und separiert. Auch auf dem Kassenkonto wird zuerst der Gesamtbetrag gebucht, bevor die EC-Kartenumsätze wieder ausgebucht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sah und sieht hierin grundsätzlich einen formellen Mangel der Buchführung. Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien ausschließlich Barbewegungen zu erfassen.

Das BMF (Deutscher Steuerberaterverband e.V., Mitt. v. 02.07.2018) hat diese Rechtsauffassung jedoch nunmehr in einem aktuellen Schreiben etwas entschärft. Zwar stellt weiter-

hin auch die – zumindest zeitweise Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar. Dieser bleibt jedoch bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung regelmäßig außer Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht (Kassensturzfähigkeit).

Wirtschaftliches Eigentum kann vor zivilrechtlicher Übertragung eines Personengesellschaftsanteils begründet werden

Beim Erwerb von Personengesellschaftsanteilen kann der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentumsübergangs – und damit der Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns – vor dem zivilrechtlichen Übertragungsstichtag liegen. Voraussetzung dafür ist, dass dem Erwerber eine geschützte Rechtsposition zum Anteilserwerb eingeräumt wird, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann. Außerdem müssen das Mitunternehmerisiko und die der Mitunternehmerstellung entsprechenden Initiativrechte vollständig auf ihn übergegangen sein. Damit ist der Erwerber in der Lage, den zivilrechtlichen Gesellschafter wirtschaftlich auf Dauer aus dessen Stellung zu verdrängen (BFH, Urt. v. 01.03.2018, IV R 15/15, BFH/NV 2018, S. 982).

Begrenzung der 1 %-Regelung auf 50 % der Fahrzeugkosten ist nicht möglich

Im Betriebsvermögen eines Immobilienmaklers befand sich ein gebrauchter erworbener Pkw. Für diesen fielen im Streitjahr Gesamtkosten von rund 11.000 € an. Nach der 1 %-Regelung errechnete sich ein privater Nutzungswert von 7.680 €. Da die 1 %-Regelung nur für Fahrzeuge anzuwenden ist, deren betriebliche Nutzung min-

destens 50 % beträgt, ging der Immobilienmakler davon aus, dass die Privatnutzung mit nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten anzusetzen sei. Er setzte in seiner Steuererklärung daher nur die Hälfte der Gesamtkosten, also 5.500 € an.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 15.05.2018, X R 28/15, BFH/NV 2018, S. 1107) lehnte diese Argumentation ab. Die 1 %-Regelung ist eine stark typisierende und pauschalierende Regelung, die der Praktikabilität und Steuervereinfachung dient. Individuelle Besonderheiten, z. B. hinsichtlich der Art und der Nutzung des Fahrzeugs, bleiben daher grundsätzlich unberücksichtigt. Der Gesetzgeber hat damit aber nicht die verfassungsmäßigen Grenzen überschritten. Zudem ist es möglich, durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch die Anwendung der 1 %-Regelung zu vermeiden.

Fondsetablierungskosten sofort abziehbar

Die Kosten für die Auflegung eines geschlossenen Fonds mit gewerblichen Einkünften sind grundsätzlich sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

Eine GmbH & Co. KG investierte als geschlossener Fonds in bestehende Beteiligungen an Schiffsgesellschaften (sog. Zielfonds). Das Finanzamt sah die Kosten für die Fondsetablierung als Anschaffungskosten der erworbenen Zielfonds-Beteiligungen an und erhöhte entsprechend den Gewinn.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 26.04.2018, IV R 33/15, BFH/NV 2018, S. 1024). Zwar waren derartige Aufwendungen in der Vergangenheit nach ständiger Rechtsprechung in voller Höhe als Anschaffungskosten zu behandeln. Dies beruhte jedoch auf der Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung. Danach waren geschlossene Personengesellschaftsfonds so

konzipiert, dass sie ihren Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste zuwiesenen und so zu einer Steuerstundung führten. Dem ist der Gesetzgeber jedoch entgegen getreten. Nuncmehr dürfen solche Verluste nur noch die Einkünfte mindern, die in den Folgejahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden (§ 15b EStG).

Folglich kann auch die frühere Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Fondsetablierungskosten bei modellhafter Gestaltung für Jahre seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2006 nicht mehr angewendet werden.

Bilanzierung von Provisionsvorschüssen und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen

Solange der Provisionsanspruch eines Handelsvertreters noch unter der aufschiebenden Bedingung der Ausführung des Geschäfts steht, darf er nicht aktiviert werden. Vielmehr sind solche Provisionsvorschüsse als erhaltene Anzahlungen zu passivieren.

Ein Ehepaar betrieb ein Reisebüro als Franchiseunternehmen. Für alle tatsächlich ausgeführten Buchungsgeschäfte erhielten sie eine Provision in Höhe von 10 % des Reisepreises. Die Provision wurde bereits im Monat nach der Buchung ausgezahlt. In Fällen von Umbuchung oder Stornierung wurden die Provisionsansprüche mit der nächsten Abrechnung verrechnet. Die Provisionsvorschüsse wurden bis zum Reisedatum zunächst auf dem Konto „passive Rechnungsabgrenzung“ erfasst.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 26.04.2018, III R 5/16, BFH/NV 2018, S. 999) entschied, soweit hinsichtlich der erhaltenen Provisionen noch keine Gewinnrealisierung (Zeitpunkt der Ausführung der Reise) eingetreten ist, können die Ansprüche nicht aktiviert werden. Auch mit den Provisionsvorschüssen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nicht

als „unfertige Leistungen“ zu aktivieren. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein neues Wirtschaftsgut geschaffen wird. Laufende Betriebsausgaben, die sich nicht eindeutig bestimmten Aufträgen zuordnen lassen, stellen jedoch kein selbstständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut dar.

Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb sind u. a. gewinnmindernd verbuchte Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, anteilig hinzuzurechnen, soweit der insgesamt ermittelte Hinzurechnungsbetrag 100.000 € übersteigt (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG).

Eine Baugesellschaft war der Auffassung, dass Mietzahlungen für von ihr angemietetes Zubehör für Baustelleneinrichtungen, wie Betonpumpen und -geräte, Kräne und Gerüste, nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift unterliegen. Zur Begründung führte sie an, dass die Mietaufwendungen – ähnlich wie Bauzeitinsen – in die Herstellungskosten des Umlaufvermögens einfließen.

Dadurch verlören sie ihren Aufwandsscharakter und führten nicht zu einer Gewinnminderung.

Dem widersprach das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 21.03.2018, 1 K 243/15, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 24/18), EFG 2018, S. 1284). Einer Hinzurechnung stehe nicht entgegen, dass es sich bei den Mieten um Herstellungskosten des Umlaufvermögens handele. Die Aufwendungen haben allein hierdurch den Charakter von Miet- und Pachtzinsen nicht verloren, da es im entschiedenen Fall nicht zur Aktivierung eines Wirtschaftsguts in der Bilanz gekommen sei. Vielmehr sei das hergestellte Wirtschaftsgut vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Grunderwerbsteuer auf Einrichtungsgegenstände

Werden zusammen mit einem Grundstück gebrauchte, aber werthaltige bewegliche Gegenstände verkauft und wird deren Preis im Kaufvertrag angegeben, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Etwas anderes gilt nur, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vereinbarung der Entgelte bzw. deren Aufteilung nicht angemessen ist.

In einem vom Finanzgericht Köln (FG Köln, Urt. v. 08.11.2017, 5 K

2938/16, (rkr.)) entschiedenen Fall war ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück für 392.500 € verkauft worden. Im notariellen Kaufvertrag war bestimmt, dass ein Teilbetrag des Kaufpreises (9.500 €) auf die mitverkaufte Einbauküche und die Markisen entfiel. Das Finanzamt erhob auch hierauf Grunderwerbsteuer. Es vertrat die Auffassung, dass der Preis für die Einrichtungsgegenstände zu hoch und die Aufteilung lediglich aus Gründen der Steuerersparnis erfolgt sei.

Dem widersprach das Gericht. Grundsätzlich ist von den im Kaufvertrag genannten Preisen auszugehen. Bestehen hieran seitens des Finanzamts Zweifel, muss es nachweisen, inwieweit die Angemessenheit zu verneinen ist. Hierfür sind jedoch weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die Angaben auf einschlägigen Internet-Verkaufsplattformen als Vergleichsmaßstab geeignet.

Rechnungsberichtigung bei falscher Angabe des Lieferorts führt zur Vorsteuervergütung

Enthält eine Rechnung den fehlerhaften Hinweis, dass die Waren ins Ausland geliefert worden sind, obwohl sie im Inland verbleiben, kann die Rechnung berichtigt werden. Bei der Angabe des Lieferorts handelt es sich um eine notwendige Angabe.

Die berichtigte Rechnung berechtigt den ausländischen Unternehmer sodann zur Vorsteuervergütung im Jahr der Rechnungsberichtigung. Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist auf elektronischem Weg zu stellen und die Rechnungen auf elektronischem Weg beizufügen (FG Köln, Urt. v. 16.03.2018, 2 K 1050/17, EFG 2018, S. 1224).

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzei-
tungen gegebenen Informa-
tionen können die zugrunde
liegenden Sachverhalte
oftmals nur verkürzt wieder-
geben. Wir bitten Sie daher,
vor Entscheidungen auf der
Grundlage dieser Informa-
tionen, diesbezüglich mit
uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

26. November 2018

BAD HOMBURG: groundr Pitch-Night

Der groundr Unternehmerzentrum e.V. präsentiert Bad Homburgs erste Pitch-Night. Hinter erfolgreichen Startups steht meist sehr viel mehr als nur eine zündende Idee: harte Arbeit, inspirierende Persönlichkeiten und oft auch ein steiniger Weg. Am 26.11.2018 ab 18.00 Uhr erzählen Gründer von ihren Erfahrungen, den Rückschlägen und den Glücksmomenten, die sie während der Verwirklichung ihrer Vision erlebt haben.

28. November 2018

MÜNCHEN: Compliance in kommunalen Unternehmen

Ihr Leitfaden zur professionellen Umsetzung! Die Themen: Umsetzung durch Schaffung von Organisationsstrukturen. Notwendige Inhalte eines Compliance-Programms. Einsetzen eines Compliance-Beauftragten. Präventionsmaßnahmen und Schulungen. Alles rund um das Thema Geschenke und Bewirtung, Überwachung und Aufdeckung.

4. Dezember 2018

BAD HOMBURG: IT Sicherheit für kleine und mittelgroße Unternehmen

Obwohl das Bewusstsein hinsichtlich **Cyberattacken** zunimmt, ist das Wissen über Schutzmaßnahmen noch eher rudimentär. Des Weiteren wird von Betroffenen nicht darüber geredet und das obwohl nach Umfrageergebnissen des IT-Verbandes BITKOM immerhin 50 % eigene Erfahrungen machen mussten. Durch diese Veranstaltung möchte man das Bewusstsein dafür schaffen, **was unbedingt zu tun** ist und was darüber hinaus noch sinnvoll wäre? Das Ganze in einer möglichst auch für Nicht-IT-Experten **verständlichen Sprache** und mit anschaulichen **Praxisbeispielen**.

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an

Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmidt@dornbach.de